

Merkblatt für Einzelanlässe und das Durchführen einer Veranstaltung

1. Meldepflicht für Einzelanlässe

Unter Einzelanlässen sind Dorffeste, Musik- und Turnerabende, Veranstaltungen, Fasnachts- und Tanzanlässe, Partys, etc. zu verstehen. Eine gewerbsmässige Wirtetätigkeit im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle über dem Einkaufspreis abgegeben werden.

Die Wirtetätigkeit an einem Einzelanlass ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass zu melden an:

- Gemeinde (Anmeldung Wirtetätigkeit gem. § 6 Abs. 2 GGV und Kleinhandelsbewilligung gem. § 11a GGG)
- Amt für Verbraucherschutz (Meldepflicht nach Lebensmittelgesetz).

Bitte füllen Sie dazu das Formular für Einzelanlässe des Kantons Aargau aus:

<https://www.ag.ch/de/dgs/verbraucherschutz/lebensmittelkontrolle/lebensmittelinspektorat/meldebewilligungspflicht/MeldeundBewilligungspflicht.jsp>

Wenn Sie am Ende des vollständig ausgefüllten Formulars auf *senden* drücken, wird das Formular elektronisch an den Kanton übermittelt. Das Formular drucken Sie bitte aus und senden es per Post an die Gemeindekanzlei Gansingen, Hinterdorfstrasse 1, 5272 Gansingen oder mailen es elektronisch an gemeindekanzlei@gansingen.ch.

2. Öffnungszeiten

Veranstalter von Einzelanlässen mit Wirtetätigkeit dürfen wie folgt geöffnet haben:

Montag – Donnerstag	05.00 – 00.15 Uhr
Freitag/Samstag	05.00 – 02.00 Uhr
Sonn- Feiertage	07.00 – 00.15 Uhr
Karfreitag, Ostersonntag, Pfingssonntag, eidg. Dank-/Buss- und Bettag, Weihnachten	07.00 – 00.15 Uhr
Am Tag vor obgenannten Feiertagen	05.00 – 00.15 Uhr

Die Gemeinde kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten (Verlängerungen) bewilligen. Diese Bewilligung ist gebührenpflichtig.

3. Alkoholverkauf

Auf dem Kleinhandel mit Spirituosen (gebrannte Wasser, Alcopops) wird gemäss § 11 des kant. Gastgewerbegesetzes vom 25. November 1997 eine Abgabe erhoben.

Bitte beachten Sie dazu dringend das **Merkblatt 24** des Kantons Aargau:

<https://www.ag.ch/de/dgs/verbraucherschutz/lebensmittelkontrolle/lebensmittelinspektorat/merkblaetterlebensmittelinspektorat/Merkblaetter.jsp>

Zum Schutz der Jugend und der Gesundheit sind insbesondere verboten die Abgabe von

- alkoholhaltigen Getränken (Bier, Wein, Most usw.) an Jugendliche unter 16 Jahren;
- gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren; darunter fallen auch Mischgetränke auf der Basis von Spirituosen sowie alkoholische Getränke, die nicht auf der Basis von vergorenem Alkohol hergestellt sind;
- alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene.
- alkoholartigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten. (§ 1 Abs. 2 GGG)

Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabegalter hinzuweisen. (Art. 37a Abs. 3 Lebensmittelverordnung)

4. Gebührentarif

Meldung Einzelanlass	gratis	
Kleinhandelsbewilligung	Fr. 20.00 bis Fr. 200.00 (im Normalfall Minimalgebühr von Fr. 20.00)	
Spirituosenabgabe	Fr. 30.00 bis Fr. 2'000.00; Für Einzelanlässe, die höchstens einen Tag dauern	Fr. 30.00
	die mehrere Tage dauern, pro Folgetag	Fr. 10.00 bis Fr. 30.00
	die mehrere Tage dauern und mehrere Festwirtschaften umfassen	Fr.250.00 bis Fr.2'000.00
Verlängerung Öffnungszeiten	Fr. 30.00 bis Fr. 100.00 bis und mit 1 Stunde pro Tag	Fr. 30.00
	ab 1 Stunde bis und mit 2 Stunden pro Tag	Fr. 50.00
	ab 2 Stunden und mehr pro Tag	Fr.100.00

5. Nachtruhe

Die gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere die Vorschriften im Gastgewerbegesetz und im Polizeireglement über die Ruhestörungen sind einzuhalten. In den Aussenbereichen und -anlagen inkl. Allfälligen Zelten ist die Musik ab 24.00 Uhr abzuschalten.

6. Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerken ist ohne Bewilligung nur am 31.07/01.08. und 31.12/01.01. und unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet. Für andere Tage ist eine Bewilligung des Gemeinderats einzuholen (§ 18 Polizeireglement).

7. Benutzung öffentlicher Grund

Die über den schlichten Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grunds, zum Beispiel für Umzüge, Versammlungen usw., bedarf einer Bewilligung des Gemeinderats (§ 11 Abs. 2 Polizeireglement).

8. Parken

Öffentliche wie private Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 500 Personen ist der Gemeindekanzlei ein Sicherheits- und Parkkonzept einzureichen. Bei Grossanlässen ist vorgängig mit der Regionalpolizei Oberes Fricktal zwecks Ausarbeitung des Konzepts Kontakt aufzunehmen.

9. Sichere Verwendung von Flüssiggas

Für die sichere Verwendung von Flüssiggas (z. B. Gasgrill) wird auf das Reglement und die Checkliste für Veranstaltungen verwiesen. www.arbeitskreis-lpg.ch/service/downloads/

10. Entsorgung Glas

Mit der Glasentsorgung nach der Veranstaltung darf am Sonntag erst ab 08.00 Uhr begonnen werden.

11. Weitere Hinweise

Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates verwendet werden (§ 9 Polizeireglement).

Die Tombola-/Lotto-Bewilligung ist beim Departement Finanzen und Ressourcen, Generalsekretariat DFR in Aarau einzuholen. Das Formular finden Sie hier:

https://www.ag.ch/de/dfr/ueber_uns_dfr/organisation_dfr/generalsekretariat_5/lotteriebewilligung_1/lotteriebewilligung_1.jsp

12. Widerhandlungen

Bei Nichteinhalten der vorgenannten Auflagen und Bedingungen muss gestützt auf Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) mit einer Busse / Anzeige gerechnet werden.

Gansingen, im November 2018

GEMEINDEKANZLEI GANSINGEN

Telefon: 062 865 01 50, Fax: 062 865 01 59, gemeindekanzlei@gansingen.ch, www.gansingen.ch